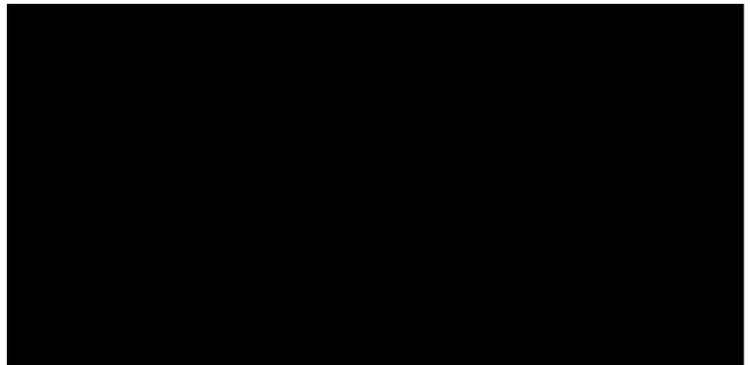




Brüssel,
SANTE.DDG1.03/KB/tm



BETREFF: IHR ANTRAG AUF AKTENEINSICHT – GESTDEM 2020/6122

Sehr



Wir verweisen auf Ihre E-Mail vom 13. Oktober 2020, in der Sie Zugang zu Dokumenten beantragen, die am 14. Oktober 2020 unter der oben genannten Referenznummer registriert wurden. Wir verweisen auch auf unser Schreiben vom 4. November 2020, in dem die Frist für die Beantwortung Ihrer Anfrage gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001² verlängert wurde.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS

In Ihrem Antrag bitten Sie auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 um Zugang zu:

Sämtliche Entwürfe aller „Advance Purchase Agreements“ mit den Firmen AstraZeneca, Sanofi-GSK sowie Johnson & Johnson, die die frühzeitige Bereitstellung von COVID-19 Impfstoffen gewährleisten sollen.

2. IDENTIFIZIERUNG UND TEILWEISE OFFENLEGUNG ODER NICHTOFFENLEGUNG RELEVANTER DOKUMENTE

¹ Nach dem operativen Standardverfahren wird Ihnen die Antwort in der Regel auch per Einschreiben zugesandt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir aufgrund der außerordentlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, die derzeit während der COVID-19-Pandemie in Kraft sind und nach denen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommission, die keine wesentlichen Funktionen wahrnehmen, gehalten sind, Telearbeit zu leisten, bis auf Weiteres leider nicht in der Lage sind, dieses Verfahren zu befolgen. Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie den Eingang dieser E-Mail bestätigen könnten.

² Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Wir haben bisher die folgenden 23 Dokumente ermittelt, die unter Ihren Antrag fallen:

1.	Vertrag 27-08-2020	Ares(2020)4849918
2.	1. Entwurf eines APA, der am 13.08.20 zwischen AstraZeneca und dem Bewertungsausschuss ausgehandelt wurde	Ares(2020)7907431
3.	2. Entwurf eines APA, der am 13-08-20 zwischen AstraZeneca und dem Evaluierungsausschuss ausgehandelt wurde 2	Ares(2020)7908740
4.	Vertrag 21-10-2020	Ares(2020)5806059
5.	1. Entwurf eines erweiterten Kaufvertrags, der zwischen J & J und dem Bewertungsausschuss vom 04.09.2020 ausgehandelt wurde	Ares(2021)74830
6.	2. Entwurf eines APA zwischen J & J und dem Bewertungsausschuss 15-09-2020 ausgehandelt	Ares(2021)106692
7.	3. Entwurf eines erweiterten Kaufvertrags zwischen J & J und dem Bewertungsausschuss 18-09-2020	Ares(2021)75337
8.	4. Entwurf eines erweiterten Kaufvertrags, der zwischen J & J und dem Bewertungsausschuss am 25.09.2020 ausgehandelt wurde	Ares(2021)76546
9.	5. Entwurf eines erweiterten Kaufvertrags, der zwischen J & J und dem Bewertungsausschuss 28-09-2020 ausgehandelt wurde	Ares(2021)76834
10.	6. APA-Entwurf zwischen J & J und dem Bewertungsausschuss vom 01.10.2020 ausgehandelt	Ares(2021)106925
11.	7. APA-Entwurf zwischen J & J und dem Bewertungsausschuss (technisch) vom 02.10.2020 ausgehandelt	Ares(2021)107085
12.	8. Entwurf eines APA zwischen J & J und dem Bewertungsausschuss (technisch) 06-10-2020 ausgehandelt	Ares(2021)107537
13.	Vertrag 18-09-2020	Ares(2020)5034184
14.	1. Entwurf eines APA zwischen Sanofi & GSK und dem Bewertungsausschuss 27-08-20 ausgehandelt	Ares(2021)631289
15.	2. Entwurf eines APA zwischen Sanofi & GSK und dem Bewertungsausschuss ausgehandelt 27-08-2020 App	Ares(2021)631900
16.	3. Entwurf eines APA zwischen Sanofi & GSK und dem Bewertungsausschuss 03-09-20 ausgehandelt	Ares(2021)632544
17.	4. Entwurf eines APA zwischen Sanofi	Ares(2021)639004

	& GSK und dem Bewertungsausschuss 04-09-20 ausgehandelt	
18.	5. Entwurf eines APA zwischen Sanofi & GSK und dem Bewertungsausschuss 05-09-20 ausgehandelt	Ares(2021)660367
19.	6. APA-Entwurf zwischen Sanofi & GSK und dem Bewertungsausschuss 10-09-20 ausgehandelt	Ares(2021)660645
20.	7. APA-Entwurf zwischen Sanofi & GSK und dem Bewertungsausschuss 11-09-20 ausgehandelt	Ares(2021)661481
21.	8. Entwurf eines APA zwischen Sanofi & GSK und dem Bewertungsausschuss 11-09-20 2 ausgehandelt	Ares(2021)661630
22.	9. Entwurf eines APA zwischen Sanofi & GSK und dem Bewertungsausschuss 11-09-20 3 ausgehandelt	Ares(2021)666517
23.	10. Draft APA negotiated between Sanofi&GSK and the Evaluation Committee 14-09-20	Ares(2021)666695

Nach Prüfung der Dokumente gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sind wir zu dem in den Absätzen 3 und 4 näher erläuterten Schluss gekommen, dass ein teilweiser Zugang zu den endgültigen Verträgen gewährt werden kann; ihre vollständige Offenlegung wird verhindert durch die Ausnahmen vom Zugangsrecht gemäß Artikel 4 der Verordnung; Zugang zu früheren Entwürfen kann nicht gewährt werden, da ihre Freigabe durch dieselben Ausnahmen verhindert wird.

Eine redigierte Version der endgültigen Verträge, auf die Sie zugreifen möchten, finden Sie auf der folgenden Website:

https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/public-health/euvaccines-strategy_en#documents

3. GRÜNDE FÜR DIE TEILWEISE OFFENLEGUNG

a. Schutz der Privatsphäre und Integrität des Einzelnen - Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

In Bezug auf die Dokumente, auf die Sie Zugriff beantragen, wird eine vollständige Offenlegung durch die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 dargelegte Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und zur Integrität der Person verhindert, da diese folgende personenbezogene Daten enthalten:

- die Namen / Initialen und Kontaktdaten der Personen;
- andere Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare Person, wie beruflicher Hintergrund, Rolle usw.

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung gestattet die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten nicht, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten Zweck im öffentlichen Interesse erforderlich ist und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der

betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrer Anfrage äußern Sie weder ein besonderes Interesse an einem Zugang zu diesen personenbezogenen Daten, noch bringen Sie Argumente vor, um die Notwendigkeit zu begründen, dass die Daten für einen bestimmten Zweck im öffentlichen Interesse übertragen werden.

Folglich kann gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in dem angeforderten Dokument enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden, da ein Zugang zu einem Zweck im öffentlichen Interesse erforderlich ist wurde nicht begründet und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

b. Schutz der geschäftlichen Interessen einer juristischen Person - Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

c. Schutz des Entscheidungsprozesses - Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

Dokumente mit wirtschaftlich sensiblen Informationen, deren vollständige Offenlegung den Schutz der berechtigten Interessen von Unternehmen untergraben würde, fallen unter die Ausnahme des Schutzes kommerzieller Interessen (Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001). Die endgültigen und Entwurfsvereinbarungen für den Kauf von COVID19-Impfstoffen, zu denen Sie Zugang beantragen, enthalten Informationen zu den kommerziellen Interessen von AstraZeneca, Sanofi-GSK bzw. Johnson & Johnson. Wenn sie vollständig veröffentlicht würden, könnte ihre vollständige Offenlegung möglicherweise die Wettbewerbsposition der Unternehmen sowie die laufenden Beschaffungsverfahren für den Kauf von COVID-19-Impfstoffen beeinträchtigen.

Sie enthalten Verweise auf sensible Geschäftsinformationen der Unternehmen, Subunternehmer und verbundene Unternehmen, wie wissenschaftliche Informationen zu den Impfstoffen, deren Preis, den Zeitplan für den Einsatz des Impfstoffs, die Produktionskapazität, ihr Know-how, die Einbeziehung von Experten oder Partnern, Geschäftsstrategien und andere Informationen, die einen kommerziellen Wert haben.

Die Verträge wurden im Rahmen eines Vergabeverfahrens ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe d der Finanzordnung³ ausgehandelt und sind das Ergebnis dieses spezifischen Verhandlungsverfahrens.

In dieser Hinsicht handelt die Kommission im Namen und im Auftrag aller Mitgliedstaaten als zentrale Einkaufsstelle, um den Vorabkauf von Impfstoffen gegen COVID-19 sicherzustellen, wie vom Gesetzgeber in der ESI-Verordnung⁴ gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b⁵ vorgesehen.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1-222).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April

Die Kommission betrachtet daher alle einzelnen ausgehandelten Beschaffungsverfahren als ein einzigartiges Verfahren für den Vorabkauf von COVID-19-Impfstoffen von verschiedenen Unternehmen, da das Endziel darin besteht, ein solides und vielfältiges Portfolio von Impfstoffkandidaten aufzubauen, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Wie die Rechtsprechung bestätigt hat, kann der Schutz kommerzieller Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auch in Bezug auf weitere ähnliche Verträge, in denen die Kommission dieselbe Position vertritt ⁶wirksam argumentiert werden. Eine vollständige Offenlegung würde auch das Ziel eines echten Wettbewerbs bei den Vergabeverfahren untergraben, das derzeit von der Kommission gemäß Artikel 170 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Finanzordnung⁷ verhandelt wird. In den Worten des Gerichtes heißt es: „*Es ist wichtig, dass die öffentlichen Auftraggeber keine Informationen zu Auftragsvergabeverfahren veröffentlichen, die zur Verzerrung des Wettbewerbs verwendet werden könnten, sei es in einem laufenden Vergabeverfahren oder in nachfolgenden Verfahren.*“⁸

Daraus geht hervor, dass die vollständige Offenlegung der endgültigen Verträge nicht nur das kommerzielle Interesse der Impfstoffhersteller, sondern auch den Entscheidungsprozess der Kommission untergraben würde, da vorläufige Ansichten und politische Optionen offengelegt würden, die derzeit geprüft werden. In Bezug auf frühere Vertragsentwürfe würde ihre Offenlegung auch wichtige Aspekte der Verhandlungsstrategie der Kommission und Optionen aufzeigen, die für andere ähnliche Verhandlungen noch relevant sein könnten, und daher deren mögliches Ergebnis schwächen. Die in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegte Ausnahme gilt für die oben genannten Dokumente.

Sie können öffentliche Dokumente, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen und privaten Stellen in ihrem Namen auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission über die Wiederverwendung von Kommissionsdokumenten erstellt wurden, wiederverwenden. Sie können die offengelegten Dokumente kostenlos und für nichtkommerzielle und kommerzielle Zwecke wiederverwenden, sofern die Quelle angegeben ist und dass Sie die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft der Dokumente nicht verzerren. Bitte beachten Sie, dass die Kommission keine Haftung aus der Wiederverwendung übereinstimmt.

4. VORRANG VOR ÖFFENTLICHEN INTERESSEN

Auf die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen vom Zugangsrecht muss verzichtet werden, wenn ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Offenlegung des angeforderten Dokuments besteht. In Ihrer Bewerbung verweisen Sie allgemein auf das öffentliche Interesse am Schutz des Rechts auf Gesundheit, ohne jedoch anzugeben, warum und wie dieses Recht von der Geheimhaltung betroffen wäre. Sie haben daher keine Gründe für ein öffentliches

2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung ihrer Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs.

⁵ „Soforthilfe im Rahmen dieser Verordnung kann in einer der folgenden Formen gewährt werden: [...] B) Beschaffungen durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten“.

⁶ Urteil CEE *Bankwatch Network / Kommission*, T-307/16, EU: T:2018:97, Rn. 111, letzter Satz.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1–222).

⁸ Rechtssache C-450/06, *Varec/Kommission*, Rn. 35.

Interesse vorgetragen, auf deren Grundlage die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützten Interessen außer Kraft gesetzt werden müssten, und wir konnten auch keinen solchen Grund identifizieren.

Unter diesen Umständen müssen wir zu dem Schluss kommen, dass es keine Anhaltspunkte für ein übergeordnetes öffentliches Interesse an einer Offenlegung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gibt.

5. RECHTSBEHELFE

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sind Sie berechtigt, einen Bestätigungsantrag zu stellen, in dem Sie die Kommission auffordern, diesen Standpunkt zu überprüfen.

Ein solcher Zweitantrag ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission unter folgender Adresse zu richten:

European Commission
Secretariat- General
Transparency, Document Management & Access to Documents
(SG.C.1) BERL 7/076
B-1049 Bruxelles

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

